

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

21.09.2011

1182.

## Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich», Rückzug

### IDG-Status: öffentlich

Am 2. Juni 2010 wurde bei der Stadtkanzlei die Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (Gemeindeordnung, AS 101.100) ist mit folgendem Artikel zu ergänzen:

Art. 2<sup>quater</sup>

«Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Alterswohnungen und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen. Sie fördert zudem den aktiven Einbezug älterer Menschen in das kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben.»

Mit StRB Nr. 1180/2010 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» mit 3350 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Dieser Beschluss wurde im «Städtischen Amtsblatt» vom 7. Juli 2010 veröffentlicht.

Mit StRB Nr. 44/2011 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» nicht offensichtlich unrechtmässig ist. Gleichzeitig wurde das Gesundheits- und Umweltdepartement beauftragt, dem Stadtrat eine Weisung an den Gemeinderat über die Gültigkeit und den Inhalt der Initiative zu unterbreiten und es wurde vorgemerkt, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet wird.

Mit Weisung vom 19. Januar 2011 wurde dem Gemeinderat beantragt, die Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» abzulehnen.

Mit Beschluss Nr. 1675 vom 31. August 2011 stimmte der Gemeinderat entgegen des städtischen Antrags der Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» zu.

Mit Zuschrift vom 5. September 2011 gab das Initiativkomitee den Rückzug der Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» bekannt. Gemäss § 138c Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative zurückziehen. Das Initiativkomitee der Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» besteht aus sieben Personen. Die von vier Mitgliedern des Initiativkomitees unterzeichnete Rückzugserklärung erfüllt somit die Anforderungen an eine schriftliche Erklärung i.S.v. § 138c Abs. 1 GPR. Der Rückzug erfolgte rechtzeitig, d. h. vor Anordnung der Volksabstimmung (§ 138c Abs 4 GPR).

Auf Antrag des Stadtschreibers beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Rückzug der Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» wird Vormerk genommen und die Initiative somit von der Geschäftsliste des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative «Seniorengerechte Stadt Zürich» im «Städtischen Amtsblatt» zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (2, Abstimmungen und Wahlen und Kommunikation), Archiv und Statistik, das Initiativkomitee, vertreten durch Richard Rabelbauer, Wehrlisteig 17, 8049 Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber